

## ZUSAMMENFASSUNG DES BERICHTS ÜBER DIE EINHALTUNG DER FISKALREGELN 2015-2020 (MAI 2016)

Im Folgenden werden die Ergebnisse aus der Anwendung der Fiskalregeln auf den Budgetpfad gemäß Stabilitätsprogramm anhand einer eigenen **Budgetprognose des Fiskalrates** für die Jahre **2016 und 2017** mit eigenen Berechnungen zur Outputlücke (**FISK-Frühjahrsprognose**) verglichen und evaluiert. Die im Rahmen der FISK-Frühjahrsprognose ermittelte Outputlücke zur zyklischen Bereinigung des Budgetsaldos folgt dem methodischen Ansatz der Europäischen Kommission und entspricht den aktuellen Ergebnissen des WIFO (März 2016). Die FISK-Frühjahrsprognose berücksichtigt die **Steuerreform 2015/2016** einschließlich deren **Gegenfinanzierung** analog zu den Gesetzesentwürfen zur Steuerreform vom Mai 2015 mit Ausnahme der diskretionären Gegenfinanzierung auf der Ausgabenseite in den Bereichen Verwaltung und Förderungen.

Der **Österreichische Stabilitätspakt 2012** (ÖStP 2012, BGBl. I 30/2013) – eine Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden gemäß Art. 15a B-VG – legte neben subsektoralen auch regionale Fiskalregeln (pro Bundesland sowie der Gemeinden pro Bundesland) verbindlich fest.<sup>1</sup> Die Evaluierung der Erfüllung dieser nationalen Fiskalregeln ist nicht Gegenstand der vorliegenden Analyse.

### Ergebnisse der EU-Fiskalregeln für Österreich anhand der FISK-Frühjahrsprognose 2016

#### Maastricht-Defizit 2016 und 2017 trotz Ausweitung gegenüber 2015 klar unter der Obergrenze von 3% des BIP

Auf Basis der **FISK-Frühjahrsprognose** wird die gesamtstaatliche Defizitquote im **Jahr 2016** – ausgehend von 1,2% des BIP (2015) – auf 2,0% des BIP ansteigen. Diese **Defiziterhöhung** 2016 ist im Wesentlichen auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Saldoeffekt der **Steuerreform 2015/2016** (+1,8 Mrd EUR);
- Mehrausgaben im Zuge der **Flüchtlingszuwanderung** (+1,2 Mrd EUR);
- Wegfall der **Vorzieheffekte 2015** bei der Kapitalertragsteuer und Grunderwerbsteuer (etwa 1 Mrd EUR);
- **Offensivmaßnahmen**, wie z. B. Mittelaufstockung für Universitäten, Forschung und die „Breitband-Milliarde“ (0,7 Mrd EUR).

Im **Jahr 2017** ist mit einem geringfügigen Rückgang der Defizitquote auf 1,9% des BIP zu rechnen. In diesem Jahr stehen defiziterhöhenden Maßnahmen (z. B. Saldoeffekt der Steuerreform und Lohnnebenkostensenkung) Minderausgaben u. a. durch die Rollierung der Staatsschuld vor dem Hintergrund des gegenwärtig niedrigen Marktzinsniveaus sowie bei den Offensivmitteln gegenüber. Der **Budgetpfad** verläuft somit **deutlich unterhalb der Obergrenze** von 3% des BIP, wodurch die (nominelle) **Defizitregel während des gesamten Prognosezeitraums klar erfüllt** wird (siehe Tabelle). Ebenso wird die Maastricht-Defizitregel nach dem **Budgetpfad der Bundesregierung** (Stabilitätsprogramm 2015 bis 2020) erfüllt. Im **Vergleich** zur aktuellen FISK-Prognose fällt der Anstieg des Maastricht-Defizits im Jahr 2016 gemäß aktuellem **Stabilitätsprogramm** geringer aus (2016: 1,6% des BIP).

<sup>1</sup> Zur Weiterentwicklung der subnationalen Fiskalregeln Österreichs siehe Grossmann und Hauth (2016); verfügbar ab Juli 2016.

**Tabelle: Ergebnisse der EU-Fiskalregeln gemäß FISK-Frühjahrsprognose 2016 und Stabilitätsprogramm 2016**

|  | EK   | FISK-Schätzung |      |      | BMF-Schätzung |      |      |
|--|------|----------------|------|------|---------------|------|------|
|  |      | 2015           | 2016 | 2017 | 2015          | 2016 | 2017 |
| <b>Staat insgesamt</b>   |      |                |      |      |               |      |      |
| Maastricht-Defizit von max. 3% des BIP                               | ✓    | ✓              | ✓    | ✓    | ✓             | ✓    | ✓    |
| MTO (inkl. tolerierter Abweichung) <sup>1)</sup>                     | ✓    | ✓              | ⊗    | ⊗    | ✓             | ⊗    | ⊗    |
| Strukturelle Anpassung der Defizitquote <sup>2) 3)</sup>             | ✓    | ✓              | ⊗    | ⊗    | ✓             | ⊗    | ⊗    |
| Ausgabenzuwachs des Staates <sup>4)</sup>                            | ⊗    | ⊗              | ✓    | ⊗    | ⊗             | ✓    | ⊗    |
| Rückführung der Schuldenquote  | ✓    | ✓              | ✓    | ✓    | ✓             | ✓    | ✓    |
| <b>Gesamtstaatliche Fiskalindikatoren Österreichs (in % des BIP)</b> |      |                |      |      |               |      |      |
| Finanzierungssaldo laut Maastricht                                   | -1,2 | -1,2           | -2,0 | -1,9 | -1,2          | -1,6 | -1,5 |
| Struktureller Budgetsaldo  | 0,0  | 0,0            | -1,5 | -1,6 | 0,0           | -0,9 | -1,0 |
| Gesamtausgaben (real, adaptiert, Veränderung in %)                   | .    | -0,6           | 1,6  | 1,4  | -0,6          | 1,5  | 1,4  |
| Verschuldung (Jahresendstände)                                       | 86,2 | 86,2           | 84,3 | 82,8 | 86,2          | 84,3 | 82,6 |

Legende: ✓ ... Fiskalregel erfüllt, ⊗ ... Fiskalregel nicht erfüllt, ⊗ ... Fiskalregel nicht erfüllt und erhebliche Abweichung<sup>5)</sup>

- 1) Bei Erreichung des mittelfristigen Budgetziels (MTO) werden keine Verfahrensschritte bei Verfehlung der strukturellen Anpassung der Defizitquote oder der Ausgabenregel ausgelöst.
- 2) Reduktion des strukturellen Defizits in Abhängigkeit von makroökonomischen Rahmenbedingungen, der Höhe der Staatsschuldenquote sowie vom verbleibenden Anpassungsbedarf zur Erreichung des MTO.
- 3) Die Überschreitung der Erheblichkeitsgrenze 2017 gemäß BMF-Schätzung erfolgt nur äußerst knapp.
- 4) Durchschnittliche mittelfristige Potenzialwachstumsrate abzüglich Abschlag, solange MTO noch nicht erreicht wurde.
- 5) Eine Abweichung ist erheblich, wenn das strukturelle Defizit in einem Jahr oder kumuliert über zwei Jahre zumindest um 0,5% des BIP vom strukturellen Anpassungspfad bzw. MTO abweicht. Bei der Schuldenregel im Übergangszeitraum, wenn die strukturelle Anpassung die erforderliche Mindestanpassung (MLSA) um mehr als 0,25% des BIP verfehlt.

Quelle: BMF (Stabilitätsprogramm, April 2016), WIFO (Prognose, März 2016), EK-Frühjahrsprognose (Mai 2016) und eigene Berechnungen.

Im Jahr 2017 wird auch mit einer geringfügigen Rückführung des Budgetdefizits laut Maastricht auf 1,5% des BIP vor dem Hintergrund verbesserter konjunktureller Rahmenbedingungen und rückläufiger Zinszahlungen gerechnet.

## Risiko einer erheblichen Abweichung laut EU-Definition von strukturellen Budgetvorgaben im Prognosezeitraum

Die FISK-Berechnungen zum Potenzialoutput nach der EK-Methode (auf Basis der aktuellen makroökonomischen Prognose des WIFO) ergeben wirtschaftlich „normale“ Zeiten im Sinne der EK-Einstufung, d. h. Outputlücken zwischen +/- 1,5% des Potenzialoutputs. Für das Jahr 2015 errechnet sich ein geringfügiger struktureller Budgetüberschuss von 0,0% des BIP als Ausgangswert für den strukturellen Anpassungspfad in den Jahren 2016 und 2017. Folglich wäre für 2016 eine strukturelle Verschlechterung der Fiskalposition um 0,5% Prozentpunkte zulässig, ohne das MTO zu verfehlen. Laut FISK-Prognose wird **2016** allerdings ein **strukturelles Defizit in Höhe von 1,5% des BIP** erwartet, das „erheblich“ im Sinne der EU-Definition **vom Anpassungspfad und vom MTO abweicht**.

Im **Jahr 2017** müsste das strukturelle Defizit im Sinne des SWP um 0,6 Prozentpunkte zurückgehen, um die strukturelle Budgetregel zu erfüllen. Laut FISK-Frühjahrsprognose ist aber von einem leichten Anstieg des strukturellen Budgetdefizits auf 1,6% des BIP im Jahr **2017** und damit von einer „erheblichen“ **Abweichung vom Anpassungspfad sowie vom MTO** auszugehen. Bei diesem strukturellen Defizitanstieg kommt der zyklische Aspekt zum Tragen: Die zyklische Komponente des Budgetsaldos wird infolge der Konjunkturerholung kleiner, dies spiegelt sich aber nicht zur Gänze im Maastricht-Defizit wider.

Folglich besteht nach der **FISK-Frühjahrsprognose** – im Gegensatz zum aktuellen Stabilitätsprogramm der Bundesregierung – **während des gesamten Prognosezeitraums das Risiko** einer „**erheblichen**“ **Verfehlung der strukturellen Anpassungsvorgaben** des präventiven Arms des SWP (in der 1- und 2-Jahresbeurteilung). Auf Basis einer **vertiefenden Ex-post-Analyse** der EK wird der Rat der Europäischen Union **im Frühjahr 2017** über Verfahrensschritte entscheiden („**Significant Deviation Procedure**“).

Bei dieser EK-Gesamtbewertung werden für 2016 die **Mehrausgaben gegenüber 2015** für die **Flüchtlingszuwanderung als „außergewöhnliches Ereignis“** im Sinne des SWP berücksichtigt (laut FISK-Schätzung: 0,3% des BIP). Dennoch besteht die Gefahr einer „**erheblichen**“ Abweichung von der Zielvorgabe (1-Jahres-Betrachtung): Die Abweichung beträgt 0,7% des BIP, um die strukturelle Fiskalregel im Jahr 2016 **zur Gänze zu erfüllen**, und 0,2% des BIP, um die **Erheblichkeitsgrenze** zu unterschreiten. Für das Jahr 2017 ergibt die FISK-Prognose keine (regelrelevanten) Mehrausgaben für die Flüchtlingszuwanderung.<sup>2</sup> Im Jahr 2017 liegt die Abweichung um 0,3% des BIP über der Erheblichkeitsgrenze. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen allerdings noch Prognoseunsicherheiten. Hinsichtlich der **Anrechnung von Zusatzkosten** der Flüchtlingszuwanderung durch EK ist generell eine **Unschärfe** in der Grenzziehung zwischen vorübergehenden bzw. nachhaltigen Ausgaben in der Abschätzung der regelrelevanten Kosten festzuhalten. Auch kann hinterfragt werden, ob nicht die Mehrausgaben gegenüber dem Basisjahr 2014 (jenes Jahr vor der massiven Flüchtlingszuwanderung) berücksichtigt werden sollten.

Die **Bundesregierung** geht in ihrem aktuellen gesamtstaatlichen Budgetpfad vom April 2016 von einer **geringeren Verfehlung des MTO** mit Abweichungen von 0,4% des BIP (2016) bzw. 0,5% des BIP (2017) aus. Während im Jahr 2016 durch die Anrechnung der Mehrausgaben für die Flüchtlingszuwanderung (einschließlich des Toleranzbereichs von 0,25 Prozentpunkten) das MTO noch erreicht wird, könnte im Jahr 2017 sogar die „**Erheblichkeitsgrenze**“ geringfügig überschritten werden. Im Vergleich zur FISK-Frühjahrsprognose gehen die BMF-Ergebnisse von geringeren Maastricht-Defizitwerten und höheren Einmalmaßnahmen (Bankenhilfsmaßnahmen) aus, woraus **niedrigere strukturelle Budgetdefizite** resultieren.

## **Ausgabenregel im Jahr 2016 erfüllt, erhebliche Überschreitung der Obergrenzen im Jahr 2017**

Auf Basis der aktuellen FISK-Prognose ist zwischen 2015 und 2017 mit einem durchschnittlichen **nominalen Anstieg der Staatsausgaben** von 2,5% pro Jahr zu rechnen. Der durchschnittliche jährliche Zuwachs der **realen Staatsausgaben (adaptiert)**<sup>3</sup>, der bei der Anwendung der Ausgabenregel zugrunde zu legen ist, beträgt im Zeitraum 2015 bis 2017 1,0%.

Für die Beurteilung der Einhaltung der Ausgabenregel für die Jahre **2015 bis 2017** wird der Zuwachs des (**adaptierten**) **realen Ausgabenaggregats** der durchschnittlichen mittelfristigen **Potenzialwachstumsrate** (gemäß EK) gegenübergestellt. Solange das MTO nicht erreicht wird, ist dieser Ausgabenzuwachs länderspezifisch so zu wählen, dass eine Anpassung des strukturellen Budgetsaldos in Richtung MTO entsprechend der jeweiligen strukturellen Vorgabe gewährleistet wird. Unter Berücksichtigung entsprechender Zu- oder Abschläge zur Referenzrate ergeben sich für Österreich folgende **Obergrenzen** für den Zuwachs des realen Ausgabenaggregats:

- +1,2% im Jahr 2015 (unter Berücksichtigung eines Zuschlags von 0,1 Prozentpunkten),

2 So hätte eine etwaige Verlängerung der Ausnahmebestimmung auf das Jahr 2017 durch die EK keine Auswirkung auf das Ergebnis der Regelbeurteilung.

3 Im Ausgabenaggregat sind keine Zinszahlungen oder zyklische Ausgaben für Arbeitslose enthalten und diskretionäre Einnahmen werden gegengerechnet.

- +2,0% im Jahr 2016 (unter Berücksichtigung eines Zuschlags von 1,0 Prozentpunkten),
- –0,1% im Jahr 2017 (unter Berücksichtigung eines Abschlags von 1,2 Prozentpunkten).

Die **jährlichen Zuwachsraten des adaptierten realen Ausgabenaggregats** auf Basis der aktuellen **FISK-Frühjahrsprognose** variiert im Beobachtungszeitraum stark, da bei der Anwendung der **Ausgabenregel nicht um Einmalmaßnahmen bereinigt** wird und der zulässige Ausgabenzuwachs von der **Erreichung bzw. Verfehlung des MTO** im Jahr t-1 abhängt:

- Im Jahr **2015** resultiert aus dem Wegfall der außerordentlichen Ausgaben im Zusammenhang mit der HETA-Gründung zwar ein Rückgang des realen Ausgabenzuwachses um 0,6% und folglich eine klare **Unterschreitung des Referenzwertes** („**1-Jahresbeurteilung**“). Allerdings führt der reale Ausgabenzuwachs im Durchschnitt der Jahre 2014 und 2015 („**2-Jahresbeurteilung**“) zu einer „**erheblichen**“ **Zielverfehlung**, kommt aber nicht zum Tragen, da das MTO erreicht wird.
- Im Jahr **2016** steht der markante **reale Ausgabenzuwachs** auf Basis der FISK-Prognose von 1,6% **im Einklang mit der Ausgabenregel**, da sich aus der Übererfüllung des MTO 2015 ein erhöhter, zulässiger Ausgabenzuwachs („Zuschlag“) ableitet.
- Im Gegensatz dazu **überschreitet im Jahr 2017** der Zuwachs der realen Staatsausgaben um 1,4% die Referenzrate „**erheblich**“ im Sinne der EU-Definition, da in diesem Jahr infolge der klaren Verfehlung des MTO 2016 sogar eine marginale Rückführung der realen Ausgaben erforderlich ist.

Auf Grundlage der „erheblichen“ Abweichung im Rahmen der Ausgabenregel im Jahr 2017 besteht das Risiko, dass **im Frühjahr 2018** der **Frühwarnmechanismus** („**Significant Deviation Procedure**“) ausgelöst wird, zumal in diesem Jahr auch die Verfehlung der strukturellen Budgetvorgaben „erheblich“ ausfällt. Trotz dieser eindeutigen Anzeichen auf Basis der Berechnungen geht etwaigen Verfahrensschritten stets eine vertiefende **Gesamtbewertung** der EK voraus, die die Entscheidungsgrundlage für den Rat der Europäischen Union darstellt.

Im **Vergleich** dazu weist die Bundesregierung im **aktuellen Stabilitätsprogramm** einen realen Ausgabenzuwachs für das Jahr 2017 aus, der die „Erheblichkeitsgrenze“ knapp unterschreitet. Zudem besteht auf Basis des Stabilitätsprogramms die Gefahr einer „erheblichen“ Abweichung im Kontext der strukturellen Budgetvorgaben, wodurch sich **insgesamt die Einschätzung des FISK bestätigt**, im Jahr 2017 hinsichtlich der Regeleinhaltung vor besonderen Herausforderungen zu stehen.

## **Schuldenregel 2016 und 2017 erfüllt**

Um zumindest die zukunftsgerichtete Verschuldungsbenchmark am **Ende des Übergangszeitraums** (2016) im Rahmen der **Schuldenregel** zu erfüllen, ist für Österreich im Jahr 2016 eine **Mindestanpassung des strukturellen Budgetsaldos** von –1,6% des BIP erforderlich. Demzufolge dürfte sich der strukturelle Budgetsaldo – aufgrund der Übererfüllung der strukturellen Budgetvorgaben 2014 und 2015 – in diesem Jahr markant verschlechtern, ohne gegen die Schuldenregel im Übergangszeitraum zu verstoßen. Ab dem Jahr 2017 kommt die Schuldenregel des SWP „uneingeschränkt“ zur Anwendung.

Gemäß **Frühjahrsprognose des FISK** wird im **Jahr 2016** mit einem deutlichen Anstieg der strukturellen Defizitquote um 1,5 Prozentpunkte gerechnet. Dennoch wird 2016 die erforderliche strukturelle Mindestanpassung und folglich die **Schuldenregel im Übergangszeitraum erfüllt**. Im **Jahr 2017** wird die konjunkturbereinigte Benchmark und damit zumindest eine der drei Benchmarks unterschritten. Folglich **entspricht** der gesamtstaatliche **Verschuldungspfad** nach **Einschätzung des FISK** – analog zu jenem der Bundesregierung gemäß aktuellem Stabilitätsprogramm – durchwegs den **Vorgaben der Schuldenregel**.

## Gesamtbewertung des FISK zur Fiskalposition Österreichs 2016 und 2017

Österreich wird auf Basis der FISK-Frühjahrsprognose 2016 die „Maastricht-Kriterien“ erfüllen: Die **Obergrenze** von 3% des BIP für das **gesamtstaatliche Budgetdefizit** laut Maastricht wird in den Jahren 2015 bis 2017 **klar unterschritten**. Allerdings wird in den Jahren **2016 und 2017** die Rückführung des Maastricht-Defizits der letzten Jahre vorrangig durch den Saldoeffekt der **Steuerreform 2015/2016**, durch **Offensivmaßnahmen** sowie die **Mehrausgaben im Kontext der Flüchtlingszuwanderung** unterbrochen. Ebenso erfolgt die **Rückführung der gesamtstaatlichen Verschuldungsquote im Einklang mit der Schuldenregel**. Vor diesem Hintergrund besteht **gegenwärtig kein Risiko**, dass im Prognosezeitraum ein **ÜD-Verfahren** eingeleitet und ein Bericht nach Art 126 (3) VAEU erstellt wird. So ist weiterhin davon auszugehen, dass für Österreich die Bestimmungen des präventiven Arms des SWP anzuwenden sind. Im Rahmen der **strukturellen Budgetvorgaben besteht allerdings das Risiko**, sowohl im Jahr **2016 als auch 2017** „erheblich“ im Sinne der EU-Definition vom strukturellen Anpassungspfad und mittelfristigen Budgetziel **abzuweichen**. Auch die **Ausgabenregel** dürfte im Jahr 2017 erheblich verfehlt werden.

Nach der aktuellen **FISK-Prognose** weist das **Maastricht-Budgetdefizit** – ausgehend von 1,2% des BIP im Jahr 2015 – einen markanten Anstieg auf 2,0% im Jahr 2016 und danach einen leichten Rückgang auf 1,9% des BIP (2017) auf. Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf den budgetären Wirkungen der **Steuerreform 2015/16**, den Mehrausgaben im Zusammenhang mit der **Flüchtlingszuwanderung** sowie auf der Erhöhung von **Offensivmitteln**, denen dämpfende Effekte aus vorangegangenen Konsolidierungspaketen, niedrige Hilfsmaßnahmen für verstaatlichte Banken und rückläufige Zinszahlungen infolge der Rollierung von Schuldformen gegenüberstehen. Die expansiven staatlichen Maßnahmen unterstützen zwar die Inlandsnachfrage und somit die aktuelle Konjunktorentwicklung, erhöhen aber gleichzeitig die Staatsverschuldung Österreichs.

Die **Steuerreform 2015/2016** sieht insbesondere eine Entlastung der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen vor, wodurch der Faktor Arbeit entlastet und nachfrageseitige Wachstumsimpulse in Gang gesetzt werden sollen. Gleichzeitig enthält das Steuerreformkonzept **einnahmenseitige Maßnahmen** (u. a. Steuerbetrugsbekämpfung, Erhöhung von Vermögenszuwachssteuern, Streichung von Steuerausnahmen etc.) zur Gegenfinanzierung. Vor allem die fiskalischen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung und Verhaltensänderungen bei den Steuerpflichtigen sind gegenwärtig noch schwer abzuschätzen. Zusätzlich erfolgt eine **Senkung der Lohnnebenkosten** in Etappen, die im Endausbau (2018) ein Volumen von rund 1 Mrd EUR umfasst. Insgesamt ist eine **Veränderung der Steuerstruktur** zur Verbesserung der Wachstumsperspektiven in Österreich in Ansätzen erkennbar und eine **nachhaltige Senkung der Abgabenquote** in Österreich um rund einen Prozentpunkt zu erwarten. **Ausgabenseitige Maßnahmen** sind im Bereich **öffentliche Verwaltung** und **Förderungen** geplant, die bislang nicht spezifiziert wurden. Entsprechend Prognoserichtlinien des FISK blieben vor diesem Hintergrund etwaige diskretionäre Ausgabenkürzungen in diesen Bereichen außer Ansatz.

Die massive **Zuwanderung der Flüchtlinge** veranlasste die Bundesregierung die Budgetmittel zur Deckung der Ausgaben in der **Grundversorgung**, aber auch für die **innere Sicherheit** und das **Grenzmanagement** (einschließlich Grenzsicherung) zu erhöhen. Für **Integrationsmaßnahmen** stehen in den Jahren 2016 und 2017 Zusatzmittel in Summe von 0,5 Mrd EUR zur Verfügung. Insgesamt rechnet der FISK im Jahr 2016 mit gesamtstaatlichen Zusatzkosten durch die Flüchtlingszuwanderung in Höhe von 1,2 Mrd EUR (inklusive Kosten der bedarfsorientierten Mindestsicherung).

In wichtigen Zukunftsbereichen wie Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie Infrastruktur stehen weiterhin **Offensivmittel** (z. B. für Kinderbetreuungseinrichtungen und schulische Tagesbetreuung) zur Verfügung, die zum Teil ausgeweitet werden. Eine beträchtliche Aufstockung der Offensivmittel ist ab

dem Jahr 2016 für die **Universitäten und Fachhochschulen** sowie für den Ausbau des **Breitbandnetzes** seitens der Bundesregierung vorgesehen. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Fiskalrat, dass die Bundesregierung die Anrechnung von geplanten Strukturreformen und Investitionsvorhaben gemäß der Flexibilisierungsbestimmungen des SWP überprüft.

Die angestrebte **Rückführung des Maastricht-Saldos seitens der Bundesregierung** ab dem Jahr 2017 (Stabilitätsprogramm 2015 bis 2020) basiert im Wesentlichen auf der Verbesserung der konjunkturellen Rahmenbedingungen, dem unterstellten Rückgang der Vermögenstransfers (Einmalmaßnahmen für die verstaatlichten Banken) sowie Entlastung im Bereich der Grenzkontrollen und des Grenzmanagements durch zunehmend europaweite Lösungen. **Strukturreformen zur nachhaltigen Absicherung des mittelfristigen Budgetziels** sind **kaum spezifiziert**.

Beim **strukturellen Budgetdefizit** strebt die Bundesregierung gemäß aktuellem Stabilitätsprogramm – nach einer **vorübergehenden Ausweitung** in den Jahren 2016 und 2017 (0,9% bzw. 1,0% des BIP) – eine Beibehaltung des mittelfristigen Budgetziels ab 2018 an.

Die **EK-Frühjahrsprognose** geht 2016 und 2017 von einem Anstieg des strukturellen Budgetdefizits aus, das sich im Jahr 2016 mit jenem im aktuellen Stabilitätsprogramm der Bundesregierung deckt (0,9% des BIP) und das im Jahr 2017 die BMF-Vergleichswerte übersteigt (EK: 1,2% des BIP; BMF: 1,0% des BIP). Nach Anrechnung der außergewöhnlichen Belastungen infolge der Flüchtlingszuwanderung gemäß den EK-Berechnungen (2016 und 2017 jeweils 0,3% des BIP) und unter Beachtung der möglichen Schwankungsbreite erreicht Österreich laut EK-Frühjahrsprognose im Jahr 2016 das MTO noch knapp. Für das Jahr 2017 prognostiziert die EK eine Verfehlung des MTO, wobei die Abweichung mit 0,3% des BIP aber nicht „erheblich“ ausfällt. Mit dieser Einschätzung ist die EK optimistischer als der FISK. Budgetäre Risiken sieht die EK weiterhin hinsichtlich der Gegenfinanzierung der Steuerreform 2015/2016. Zudem werden Maßnahmen zur Stärkung der Nachhaltigkeit des Gesundheits- und Pensionssystems sowie zur Straffung und Vereinfachung der föderalen Aufgaben- und Finanzierungsstrukturen in Österreich gefordert.

Nach den **derzeitigen Ergebnissen der FISK-Prognose** könnten die **Budgetvorgaben** des präventiven Arms des SWP, die anhand der **Entwicklung und Höhe des strukturellen Budgetsaldos** sowie des **realen Ausgabenzuwachses** zu evaluieren sind, **in den Jahren 2016 und 2017 nicht erfüllt werden:**

- Das **mittelfristige Budgetziel** (MTO) Österreichs (–0,45% des BIP bis 2016, –0,5% des BIP ab 2017) dürfte **2016 und 2017 „erheblich“ im Sinne der EU-Definition verfehlt werden**, nachdem es in den beiden Jahren zuvor übererfüllt wurde.
- Der jährliche **reale Ausgabenzuwachs** übersteigt im **Jahr 2017** die zulässige Referenzrate beträchtlich und weist in diesem Jahr auf eine **erhebliche Abweichung** vom erforderlichen strukturellen Anpassungspfad hin, während im **Jahr 2016** der zulässige Zuwachs klar unterschritten wird.

**Aus gegenwärtiger Sicht** besteht sowohl für das Jahr 2016 als auch für das Jahr 2017 die Gefahr, dass im **Frühjahr 2017 bzw. 2018** der **Frühwarnmechanismus gemäß präventivem Arm des SWP („Significant Deviation Procedure“)** ausgelöst wird, sofern sich nicht die konjunkturellen Rahmenbedingungen deutlich verbessern. Letztlich beurteilt der **Rat der Europäischen Union** im Frühjahr des Folgejahres auf Basis einer **vertiefenden Gesamtbewertung** der Europäischen Kommission, die auch die Entwicklung der (realen) Staatsausgaben einschließt, die Fiskalposition eines Mitgliedstaates und entscheidet über Verfahrensschritte. Die **EK-Berechnungsmethode der Herausrechnung der außergewöhnlichen Belastungen durch die Flüchtlingszuwanderung** wird vom Fiskalrat kritisch gesehen (zeitliche und sachliche Abgrenzung der Kosten sowie Zusatzkosten im Vorjahresvergleich anstatt gegenüber dem Basisjahr 2014).

Abschließend ist hervorzuheben, dass Bestrebungen zur möglichst **raschen Integration der Flüchtlinge** (z. B. durch Schulungen, Erleichterungen des Arbeitsmarktzugangs, verstärkte Anreize zur Integrati-

on, österreichweite einheitliche Standards bei der Mindestsicherung und Integrationsoffensiven) die diesbezüglichen Gesamtkosten des Staates senken könnten und ein solches Maßnahmenpaket rasch umgesetzt werden sollte.

Zudem erscheint der Fokus auf **Effizienzsteigerung** insbesondere in den **gebietskörperschaftsübergreifenden Bereichen** wie **Bildung, Gesundheit, Pflege, öffentlicher Nahverkehr** – neben dem Ziel der Bundesregierung **zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Entflechtung der öffentlichen Aufgaben** – unerlässlich.